

RS Vwgh 1999/3/8 98/01/0255

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.03.1999

Index

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

StbG 1985 §10 Abs1 Z6;

StGB §113;

Rechtssatz

§ 113 StGB steht der vom Gesetz angeordneten Verwertung von strafbaren Handlungen im Rahmen von behördlichen Verfahren, wie etwa gem § 10 StbG 1985, nicht entgegen. Überdies stellt diese Bestimmung nicht auf den Eintritt der Tilgung einer Verurteilung, sondern auf den Vollzug bzw das (vorläufige) Absehen vom Vollzug einer verhängten Strafe ab.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998010255.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at